
GESCHÄFTSORDNUNG

des Abwasserzweckverbands Füssen

Vom 14.07.2026

Der Abwasserzweckverband Füssen gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und § 11 Abs. 1 Nr. 6 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.07.2026 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 11 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsräte/Verbandsrätinnen

- (1) Den Verbandsräten/den Verbandsrätinnen stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte/Verbandsrätinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen entscheidet der/die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte/Verbandsrätinnen können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat/eine Verbandsrätin gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er/sie den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ³Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. DER/DIE VERBANDSVORSITZENDE UND SEINE/IHRE BEFUGNISSE

§ 3 Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. ²Falls er/sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er/sie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ³Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge und sonstige Verträge,
 3. im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall im Bereich des Verwaltungshaushalts bis zum Höchstbetrag von 40.000 € sowie im Bereich des Vermögenshaushalts bis zum Höchstbetrag von 90.000 € zu tätigen. ²Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 100.000 € erhöhen.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (4) Der/die Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 4 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm/ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der/die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 5 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der/die Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

-
1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines/einer Vorgesetzten;
 2. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8;
 3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
 4. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;
 5. Regelung der Stellvertretung für den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
 6. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 6 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Füssen geführt (§ 24 Satzung AZV).

§ 7 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem/der Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Betriebsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Betriebsleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) ¹Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. ²Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des/der Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten
 1. der kaufmännischen Geschäftsführung der Verbandskämmerei (Kämmerei der Stadt Füssen)
 2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Betriebsleiter.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

III. GESCHÄFTSGANG

§ 9 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin. ³Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung (§ 6).

Variante Ratsinformationssystem:

²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter

geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, können, soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.

Variante schriftliche Ladung:

²Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

- (5) ¹Der/die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. ²In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen. ³Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ⁴Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der/die Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) ¹Die Behandlung von Angelegenheiten in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat/jeder Verbandsrätin schriftlich beantragt werden. ²Der Antrag ist hinreichend konkret zu formulieren, zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (8) ¹Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. ²Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates/einer Verbandsrätin bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

-
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. ²Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) ¹Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. ²Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner/ihrer Person zu unterlassen. ³Ton- und Bildaufnahme von Bediensteten des Zweckverbands oder sonstigen Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (4) Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. ²In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁵Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/die Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
 3. Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
 5. Mitteilung über Tätigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 7. Feststellung der Tagesordnung;
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 9. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 10. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

§ 11 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) ¹Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. ²Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (3) ¹Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter/eine Behördenvertreterin darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. ²Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. ³Er/sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Verbandsräte/Verbandsrätinnen, nicht an die Zuhörenden zu richten. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (6) Der/die Vorsitzende und der Antragsteller oder die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (8) ¹Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der/die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 12 Abstimmungen (und Wahlen)

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) ¹Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG). ³Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) ¹Der/die Vorsitzende zählt die Stimmen. ²Er/sie kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er/sie nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. ³Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 13 Wahlen

¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 33 Abs. 3 KommZG). ²Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der/die Vorsitzende verantwortlich ist. ²Er bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (2) ¹Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. ²Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei der Ausschluss von Mitgliedern der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. ²Hierzu liegt die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder der Verbandsversammlung aus. ³Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt; über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Niederschrift über eine öffentliche Sitzung wird an die Verbandsräte/Verbandsrätinnen versendet.
- (4) ¹Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. ²Im Übrigen gilt für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

§ 15 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden von den Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Der/die Verbandsvorsitzende veranlasst außerdem die Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 18 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten/Verbandsrätinnen und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 14.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.07.2020 außer Kraft.

Füssen, 14.07.2026

ABWASSERZWECKVERBAND FÜSSEN


Maximilian Eichstetter
Verbandsvorsitzender

